**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gefes vom 19. Sept. erfüllt ift - fo wurde die Majoritat der Commission schwer und aufferft bedentlich finden, feinen Grunden treuer Beamten Gefor gu schenken, die gerechterweis beherziget werden follen, wenn burgerliche Frenheit nicht gehemmt werden foll-Burger, Die ihrem Baterland in den gefährlichften Zeiten mit pieler Aufopferung gedient , durch ein Befeg ferner au ihren Stellen festzuhalten, die fie im Drang der Um. ftanden übernahmen, die im Erfolg feben, daß fie dem Baterland die Dienste nicht leiften tonnen, wogu ihr guter Wille bereit gewesen ware. Oft traten Umftande ein, daß Bater gablreicher Familien fich von den ihrigen ohne allzugrossem Nachtheil, nicht zu lange entfernen — auch Todesfälle eintreten können, wo der Verlust wichtiger Personen, dem Beruf, woraus die gange Saushaltung genahrt werden muß, ohne Bulfe des Sausvaters, gefährlich mare — und endlich auch, da die Nation nicht im Fall ift, die versprochene Indemnitaten richtig abzutragen. (Die Forts. folgt.)

## Kleine Schriften.

Erklärung der rechtmäßigen Eigenthümer von Zehnden und Bodenzinsen über ihre Ansprüche, dem helvetischen Vollziehungsausschuß vorgelegt im April 1800. 4. S. 8.

Dieses im Namen der Kirchen. Armen. Waisen. und Erziehungsanstalten und Guter des Cantons Burich und von einzelnen Partifulareigenthumern von Rehnden und Bodenzinsen entworfne Memorial, behauptet, daß, gesett die Eigenthumer von Zehnden und Bodenzinsen hatten auch in das Defret vom Rovem. ber 98, als in einen von ihnen mit dem Staat einjugehenden Vertrag eingewilligt (was fie ben der unerhörten Einseitigkeit des Bertrags doch weder thaten noch thun konnten), so ware dieser Bertrag vom Staat felbst badurch gebrochen, daß er seine ausdrückliche Zusage (S. 17 des Gesetzes: "Diese Entschädigung wird der Staat in Jahresfrift nach Befanntmachung Dieses Gesetzes, mit dem Zins von 4 vom hundert bezahlen") unerfüllt ließ. Die Unterzeichner dies fer Schrift erklaren also 1) daß ihre Rechtstitel auf die bisher befessenen Zehnden und Grundzinse, so vollgultig und kraftig find, wie irgend ein Eigenthum in der Welt sie haben kann. 2) Das Dekret vom 10. Nov. 98 ist in jeder Betrachtung widerrechtlich; es grundet sich keineswegs auf die neuhelvetische Staats:

verfaffung, besonders ift der f. 13 in feinem Beift und Buchstaben durch jenen Beschluß schneidend verleit. 3) Folglich hat die Majoritat, welche jenen Beschluß erzwang, die Marchen der ihr durch das Gefetz zuges megnen Befugnis offenbar durchbrochen und ihr Des fret kann zwar gewaltthätig aufgedrungen werden, aber nie eine, ben fregen Burger verpflichtende Rraft bekommen. 4. Die Majorität selbst war so beschaf. fen, daß gegen ihre Gultigkeit die startsten Einwendungen zu machen find; zumal von dem abstimmenden Votieren auch diesenigen nicht ausgeschlossen wurden welche als Gelbstzehendpflichtige und Grundzinsschuldige, ihr Privatinteresse parthenisch machte, ja sogar diejes nigen nicht, die es unverholen ließen, diesen Bortheil ihrem Bolke zu einer Zeit, wo ein dergleichen Bersprechen nichts anders als Bestechung war, verheissen zu haben. 5) Den Grundsatz der Lodfauflichkeit las fen sie unangetastet, aber sie protestieren formlich und fenerlich gegen jede Loskaufung, wo der Preis für das loszukaufende Eigenthum mit dem Werthe deffelben in feinem billigen Verhaltniffe steht. 6) Bis die Loss kaufungen auf diese Weise wirklich geschehen sind, for dern fie ungeschwächt und unverfummert den Fortgenuß der Zehnden und Grundzinse in Natura.

Nothwendige Vorstellung an Helvetiens gesetgebende Rathe, Vollziehungs ausschuß, Minister der Biffenschaff ten und famtliches fouveranes Bolts betreffend die Rirchen, Schul, und Armenguter und die Erhaltung und Unwendung derfelben. Bon ben Religionslehrern der Landschaft 34 rich. Im Brachmonat 1800. Samt einer Benlage, nemlich: Unmerfungen ober Einwurfe, Berichtigungen und Bedenflichkeiten über Burger Ministere ber Miffenschaften Ente wurf einer Botschaft an die gesetzgebenden Rathe, über die Berhaltnisse der Kirche zum Staat und die Entschädigung der Religionsdiener. (Bern 1800.) 8. Zurich b. Ziegler und Weich 1800. **G.** 16.

Diese von den Decanen aller Classen des Cantons Burich unterzeichnete Vorstellung, schließt sich an die so eben angezeigte Erklärung an und ist in gleichens Sinne abgefaßt. Sie sodert 1) daß die seit abem

Inhren verstopften Quellen der Besoldung der Lehrer, der Erquickung der Armen, wieder gedfinet, das ist, daß die Zehnden, Bodenzinse, Handlehenabgaben, an die Kirchen und christliche Stiftungen wieder entrichtet, folglich das Liquidationsgeschäft vergessen und in nach, ster Erndte der Zehnden nach alter Pflicht und Uedung wieder gestellet werde, auch daß man sich am Kirchen. Schul. und Armengut, mit Verkaufung der demselben gehörenden Grundstücke nicht vergreise. 2) Würde wider Verhossen von Seite der Gesetzelung nicht entssprochen, so sodern sie einen unparthepischen Richter, der solglich weder Zehnden. noch Bodenzins. Sigensthümer, noch Zehnden. oder Bodenzins pflichtig sen, dem sie ihre gerechten Ansprüche zur Entscheidung vorlegen können.

Der Kirchenrath des Cantons Bern an die Geschgeber des helvetischen Volks. Bern 20. Juni 1800, 8. (Bern b. Ochs.) S. 8.

Rach einer furgen Darstellung ber Ungerechtigkeit sowohl als der verheerenden Kolgen des Defrets vom Movember 1798, folget die Auffoderung gur Rud. nahme dieses übereilten Dekretes, tas die Zehnden und Grundzinse abschaft: " Deffnet B. G. die wohlthatigen Quellen wieder, aus welchen bem Staate feine Bulfsmittel, ben Kirchen, Schulen und Armenanstalten ihr Unterhalt jufloß. Fürchtet nicht vor dem Volke und der Welt zu gestehen, daß Ihr Guch geirrt habt. Entreisset der Sabsucht ihre Beute, zerstoret durch eine Sandlung der Wahrheit und Gerechtigkeit, Die Unschläge der ungerechten Schalfheit, die unter betruglichen Ramen und nichtigen Vorwänden an fremdes Gigenthum griff. Entwohnet Guer Bolt von unerlaubtem mit dem Gewiffen ftreitendem Befige. Lehret es heilige Schulden ehren, und damit auch Euch geben, was des Vaterlands Nothdurft fodert, und bauet das mit einem Sturje vor, der ohne dieg unfehlbar erfolgen, und Guch unter feinen Trummern begraben wird. Wir fennen frenlich die mit einem folchen Schritte verbundenen Schwierigkeiten. Aber noch tonnen fie uberwunden werden. Noch find fie fur wahren Muth und wahre Vaterlandsliebe nicht zu groß; aber sie mehren sich mit jedem Tage des Aufschubs. Wartet Ihr nur bis nach der Ernote: fo ift wieder ein volles Jahr verloren und die Schwierigkeit . um fo viel unuberwindlicher gemacht. Hingegen fieht Euch der Weg offen, die Entrichtung der Zehnden und Grundzinse !

für das Gegenwärtige und Zukunftige wieder zu ges bieten und den Staat mit der Entschädigung ihrer Besißer für das ihnen im Vergangenen Zurückgebliebene zu beladen. Die Zeit wird kommen und sie ist nahe, wo-auch dieses Rettungsmittel nicht mehr hinreichen wird, wo die durch jenes ungerechte Dekret angehäuste Schuld, unerschwinglich, unbezahlbar, wo die dadurch verursachten Uebel unwiederherstellbar sepn werden. "

Die Gemeindskammer von Bern an den Bollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik. Bern den 23. Juni 1800. 8. (Bern b. Ochs.) S. 8.

35 Fur wenige Gemeinden Belvetiens ift mohl bas Gefet, das die Behnden und Bodenginfe aufhob, nachtheiliger gewesen als für die Gemeinde Bern. Wie jum Benfpiel, nur allein fur die unter der Aufficht der Gemeindstammer fichenden Berwaltungen des Burgerspitale, der Stadt-Rrantenhauser, des Maifenhaus fes, des Allmosenamtes, des Kirchenamtes und des Mushafens (eines zum Beften junger Beiftlichen bestimmten Instituts) macht es alle Jahre ein Objeft aus von 8658 Mutten Getreide, 22 Gaumen Mein und 2664 Franken in Gelb. Aufferdem haben unfere Zünfte oder fogenannte Gefellschaften, welche die eigent. lichen Armenfonds der Gemeindsburgerschaft enthalten, nicht unbetrachtliche Zehenden und Bodenzinse befeffen; die Personen der Prediger, der Professoren und Schuls lehrer waren fast gang auf bergleichen Einfunfte angewiesen, und was bon diefer Art Gerechtigkeiten in Banden von Berner-Burgern fich befand ; das fleigt vollends in unermegliche Summen. " Im Ramen jener Stiftungen und ihrer geschädigten Mitburger, verlangt die Bemeindskammer Rucknahme des ermahn. ten Gesetzed. - " Sollte dann unsere auf Recht und Berechtigkeit bestehende Reflamation, weder ben Ih. nen B. Vollziehungsrathe, noch ben ben gesetgebenden Rathen Gehor finden, oder gar mit Tagefordnung abgewiesen werden, so erfodert unsere theure Pflicht gegen unfere feligen Voreltern und Wohlthater, Die driftlichen Stifter unfrer frommen, burch ein revolus tionaires Gefet vernichteten Lehr : Erziehungs : und Armenverpflegungsanstalten, daß wir und vor Gott, und der Nachwelt erflaren, bag wir für und uns fere Kinder und Nachkommenschaft, unsere und ihre Rechte niemals vergeben haben, nicht davon abges standen sind, und niemals davon abstehen werden. G